

## Beschluss der NRW-Landesgruppe in der SPD-Bundestagsfraktion vom 09. November 2015

---

### **Kraft-Wärme-Kopplung für Energiewende und Klimaschutz unverzichtbar**

**Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gekoppelte Erzeugungsform von Strom und Wärme – effizient und effektiv.** Als eine über alle Leistungsklassen verhältnismäßig flexible Technologie ist sie eine volkswirtschaftlich sinnvolle und integrale Säule der Energieeffizienz- und Klimaschutzpolitik. In Anerkennung dessen hat die rot-grüne Bundesregierung im Jahr 2002 eine staatliche Förderung für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen beschlossen.

Ohne den Beitrag der KWK sind die energie- und klimapolitischen Ziele nicht zu erreichen. **Der Preisverfall an den Strommärkten in den vergangenen Jahren hat allerdings den Betrieb von KWK-Anlagen in vielen Fällen unwirtschaftlich gemacht und Anreize für Modernisierung oder Neubau verhindert.** Bestandsanlagen, die zum Teil erst in den letzten Jahren den Betrieb aufgenommen haben und zu den modernsten Kraftwerken in Europa zählen, sind von der Abschaltung bedroht. Betreiber solcher Anlagen sind häufig Stadtwerke, die als Motor der Energiewende schon früh und überproportional in die umweltfreundliche KWK investiert haben. Dieser Fehlentwicklung soll jetzt mit einer Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) entgegengewirkt werden.

**Die NRW-Landesgruppe in der SPD-Bundestagsfraktion begrüßt ausdrücklich die Zielrichtung des am 23. September im Kabinett dazu beschlossenen Gesetzentwurfs.** Das ist eine für Nordrhein-Westfalen wichtige energiepolitische Entscheidung, denn das Land hat bereits heute eine überproportionale Kapazitätsreduktion bei konventionellen Energieträgern zu tragen. Der damit einhergehende Abbau von Arbeitsplätzen in Kraftwerken sowie im Braunkohlenbergbau stellt das Land vor große arbeitsmarktpolitische Herausforderungen. Es ist daher wichtig, im Bereich der KWK zeitnah Rechts- und Planungssicherheit für Investoren herzustellen und die Förderbedingungen insbesondere für Bestandsanlagen zu verbessern.

Aus Sicht der NRW-Landesgruppe gibt es jedoch wichtige Gesichtspunkte, für die der Gesetzentwurf noch nachgebessert werden muss, um der Bedeutung der KWK für Energiewende und Klimaschutz, aber auch als integraler Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge, gerecht werden zu werden können. **In erster Linie halten wir die folgenden Veränderungen am KWKG-Entwurf für unabdingbar:**

- **Beibehaltung des 25%-Ziels:** Die modifizierte Zieldefinition, nach der bis 2020 ein KWK-Anteil von 25% an der regelbaren Stromerzeugung erreicht werden soll, ist wenig ambitioniert. Die vom BMWi in Auftrag gegebene Prognos-Studie geht davon aus, dass grundsätzlich 35% der CO<sub>2</sub>-Emissionen und 35% der Rohstoffe eingespart werden, wenn Strom und Wärme zeitgleich produziert werden. Daher sollte das ursprüngliche Ziel eines KWK-Anteils von 25% an der Nettostromerzeugung beibehalten und zeitlich z.B. bis 2025 gestreckt werden.
- **Inbetriebnahmefrist:** Nach dem Gesetzentwurf müssen neue KWK-Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen werden, um Anspruch auf Förderung zu haben. Vor dem Hintergrund langer Planungs- und Bauzeiträume von Kraftwerksprojekten halten wir eine Streckung der Inbetriebnahmefrist – analog der Gesamtzielsetzung – bis zum Jahr 2025 für sinnvoll.
- **Brennstoffneutralität / Effizienzbasierte Förderung:** Die ausschließliche Fokussierung auf Gas-KWK hemmt Innovationen bei anderen Technologien. Förderkriterium sollte daher nicht die Anwendung eines bestimmten Brennstoffes, sondern die Klimateffizienz der Anlage sein. Wir plädieren für eine technologieoffene und brennstoffneutrale Förderung von neuen und modernisierten Anlagen und eine weitere, angemessene Förderung von kohlebetriebenen Bestandsanlagen im Sinne des Vertrauensschutzes.
- **Förderung von Bestandsanlagen aller Leistungsklassen:** Die Beschränkung der Förderung von Bestandsanlagen auf eine Anlagengröße ab 2 MW ist sachlich nicht zu rechtfertigen und sollte daher aufgehoben werden.
- **Mieterstrom:** Da Mieterstrom kein Eigenstrom ist, muss für an Mieter gelieferten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen die EEG-Umlage in voller Höhe gezahlt werden. Ohne KWK-Fördertatbestand ist Mieterstrom wirtschaftlich nicht darstellbar. Das schwächste Glied in der Energieversorgungskette, die Mieter als Endverbraucher, profitieren demnach alleinig nicht von der Energiewende. Daher muss in der KWKG-Novelle zwischen Eigenstrom und Mieterstrom differenziert werden. Ferner bedarf es einer klaren Definition von Mieterstrom analog der Definition von Eigenstrom im EEG.
- **Eigenstromförderung:** Mit der vorgesehenen Begrenzung der Förderung auf 100 kW wird die dezentrale Versorgung im Quartier abgehängt. Gerade für die Versorgung von Wohnquartieren mit Wärme muss die bisherige Förderung von KWK zwischen 50 und 250 kWel im Rahmen von Quartiersversorgungen (4ct/kWh, 60.000 Vollbenutzungsstd.) sowie die Förderlaufzeit und -höhe für Mieterstrom bis 50 kWel (5,41ct/kWh, 60.000 Vollbenutzungsstd.) beibehalten werden. Für Mieterstrom und Eigenstromförderung gilt gleichermaßen das bestehende „KWK-Verdrängungsverbot“. Weniger effiziente dezentrale Eigenstromerzeugung darf nicht dazu führen, dass hocheffiziente KWK und Fernwärmeversorgung verdrängt werden.
- **Wärme- und Kälteversorgung:** Insgesamt sollte die Gesetzesnovelle mit stärkerem Fokus auf die Wärme- und Kälteversorgung zielführend überprüft werden.